

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bezirksregierung Köln

169. Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bewilligungsbescheides zur
Grundwasserentnahme für den Chempark Dormagen 2-4

Kreisstadt Bergheim

170. Bekanntmachung
zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für den Betrieb
öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge 5-6
171. Bekanntmachung
der Richtlinie zur Errichtung öffentlich zugänglicher Elektroladeinfrastruktur 7-23
172. Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW 24
173. Bekanntmachung
über die öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung nach dem UVG 25
174. Bekanntmachung
über die Ungültigerklärung des Dienstausweises Nr. 4576 26

Stadt Pulheim

175. Bekanntmachung
über die Änderung der Verbandssatzung des Pulheimer Bachverbandes 27
176. Bekanntmachung
über die Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes
Pulheimer Bach gemäß § 6 WVG 28-39

Öffentliche Auslegung des Bewilligungsbescheides für die Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung und zur hydraulischen Grundwassersicherung des Chempark Dormagen durch die Currenta GmbH & Co. OHG

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat der Currenta GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 08.06.2026 die wasserrechtliche Bewilligung für die Betriebswasserversorgung und hydraulische Sicherung des Chempark Dormagen mit folgendem Tenor erteilt:

„I.1.1. auf den Antrag vom 10.05.2021 i.d.F. vom 04.03.2022 erteilt die Bezirksregierung Köln der Currenta GmbH & Co. OHG, Kaiser-Wilhelm-Allee 80, 51373 Leverkusen, hiermit die bis zum 30.06.2046 befristete Bewilligung, den Anforderungen dieses Bescheides entsprechend, aus 36 Brunnen der Werkskette, aus 16 Sanierungs- und Abwehrbrunnen und aus einem Horizontalfilterbrunnen Worringen Grundwasser in einer Menge von 5.750 m³/h, 131.000 m³/d, 28.000.000 m³/a, zu entnehmen.

Die Betriebswasserentnahme erfolgt zum einen über den Horizontalfilterbrunnen Worringen mit einer maximalen Entnahmemenge von: 4.000 m³/h, 96.000 m³/d, 20.000.000 m³/a und über die Brunnen der Werkskette sowie die Sanierungs- und Abwehrbrunnen („Werksbrunnen“) in einer maximalen Entnahmemenge von: 1.750 m³/h, 35.000 m³/d, 8.000.000 m³/a.

I.1.2. Gesamtmengenbegrenzung („Glockendeckelung“):

Für sämtliche Wasserentnahmen, welche die Betriebswasserversorgung des Chempark Dormagen (gem. Anlage 1.1 des Hydrogeologischen Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen) sicherstellen, wird für den Chempark Dormagen eine Deckelung auf maximal 105.000.000 m³/a festgelegt.

Dazu zählen:

- die mit diesem Bescheid bewilligten Entnahmen aus dem Horizontalfilterbrunnen (HFB) Worringen und
- die mit diesem Bescheid bewilligten Entnahmen über die Werkskette und Sanierungs- und Abwehrbrunnen, sofern das geförderte Wasser als Betriebswasser genutzt wird, sowie
- die seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mit gesondertem Bescheid zugelassenen Entnahmen aus den fünf HFB in Dormagen, bestehend aus den Brunnen HFB Dormagen, HFB Rheinfeld I und II, HFB Zons I und II, und
- die anteilige, mit weiterem gesondertem Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf zugelassene Entnahme aus Monheim-Oedstein, welche über den Düker in den Chempark Dormagen geliefert wird.

Die Summe aller zum Zweck der Betriebswasserversorgung genannten Entnahmen darf die Menge von 105.000.000 m³/a nicht überschreiten.

Nicht erfasst von der Gesamtmengenbegrenzung sind Entnahmen zur Grundwassersicherung, welche nicht zur Betriebswasserversorgung genutzt werden.“

I.2. Zweck der Entnahme: Die Entnahme erfolgt zum Zwecke der Betriebswasserversorgung und zur hydraulischen Grundwassersicherung für den Chempark Dormagen.

I. 3. Dauer der Bewilligung: Die Bewilligung ist bis zum 30.06.2046 befristet, soweit sie nicht vorher widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen erlischt.

I. 4. Angaben zur Entnahmestelle: Grundwasserentnahme Brunnen

Brunnen Werkskette: Gemarkung Dormagen, Flur 48, Nr. 285, 243, 228, 289 und Gem. Worringen, Flur 33, Nr. 63, 39, 84, 98 und Gem. Worringen, Flur 34, Nr. 307, 323, 315, Gem. Worringen, Flur 35, Nr. 39, 290 sowie Gemarkung Worringen, Flur 53, Nr. 75, 77, 78, 82, 104.

Horizontalfilterbrunnen: Gemarkung Worringen, Flur 54, Nr. 199.“

Die Bewilligung ist sofort vollziehbar und enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Bewilligungsbescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.“

Der Bewilligungsbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom **10.08.2026 bis zum 24.08.2026 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

und über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2026>;

<https://www.dormagen.de/rathaus-online/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen> sowie für die Stadt Pulheim:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/amtsblaetter.php> verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Amtsblättern der Kommunen Köln, Dormagen und Pulheim wie

folgt ortsüblich bekanntgemacht und der Bewilligungsbescheid bei der Stadt Dormagen zur Einsicht ausgelegt:

Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVPG, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

10.08.2026 bis zum 24.08.2026 einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der **Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss** zu folgenden Zeiten

Montag bis Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr;
Donnerstag von	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

*Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter
E-Mail: stadtplanung@stadt-dormagen.de*

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt

Köln, den 10.07.2026

Bezirksregierung Köln

54.1-1.2-(11.0)- 56 Hü

Im Auftrag
gez. Hülsen

Datum: 04.08.2026

Bekanntmachung

Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für den Betrieb öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge in der Kreisstadt Bergheim

Im Rahmen der Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Unterstützung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in unserer Stadt vergibt die Kreisstadt Bergheim Ladepunktkontingente für öffentliche Ladestationen, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind und zur Bedarfsdeckung bis Ende 2026 benötigt werden.

Vergabegegenstand:

Die Vergabe umfasst Kontingente für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Ladepunkten. Diese Kontingente zeigen auf, wie viele Ladepunkte in den jeweiligen Ortsteilen benötigt werden, um den Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur bis Ende 2026 zu decken. Die erforderliche Anzahl der Ladepunkte ist in der Richtlinie zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Elektroladeinfrastruktur festgelegt.

Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die nachweislich Erfahrung im Bereich der Ladeinfrastruktur und deren Betrieb haben.

Verfahren:

Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für Sondernutzungserlaubnisse. Sollten in einem Ortsteil mehr geeignete Bewerbungen für Ladestationen eingehen, als Bedarf besteht, werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Erlaubnisnehmer per Losverfahren bestimmt.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über unsere Internetseite, auf der alle weiteren Informationen zum Bewerbungsverfahren bereitgestellt werden.

Anforderungen:

Die Anforderungen an das Betriebskonzept und die technischen Standards für die Ladestationen sind sowohl aus der städtischen Richtlinie zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Elektroladeinfrastruktur als auch aus der aktuellen Fassung der Ladesäulenverordnung für öffentliche Ladeinfrastruktur der Bundesregierung zu entnehmen. Die Ladestationen müssen den aktuellen technischen Standards entsprechen und in das örtliche sowie nationale Ladesystem integriert werden können.

- Richtlinie zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Elektroladeinfrastruktur: <https://www.bergheim.de/stadtraum/mobilitaet/elektromobilitaet/Richtlinie-zur-Errichtung-von-oeffentlich-zugaenglicher-Elektroladeinfrastruktur-in-der-Kreisstadt-Bergheim.pdf>
- Ladesäulenverordnung LSV: www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html

- Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers: <https://www.westnetz.de/de/bauen/ihr-weg-zum-netzanschluss/netzanschluss-strom.html>

Sondernutzungserlaubnis und Inbetriebnahmefrist:

Die Sondernutzungserlaubnis wird für eine Dauer von acht Jahren erteilt. Der Erlaubnisnehmer hat innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der Sondernutzungserlaubnis mit der Errichtung der beantragten Ladepunkte zu beginnen und diese innerhalb von neun Monaten in Betrieb zu nehmen. Andernfalls behält sich die Kreisstadt Bergheim das Recht vor, die Erlaubnis an einen anderen Interessenten zu vergeben.

Kontakt:

Für Rückfragen zum Bewerbungsprozess wenden Sie sich bitte an die Liegenschaften.

- E-Mail: sondernutzung@bergheim.de

Für allgemeine Fragen zum Ladeinfrastrukturvorhaben der Kreisstadt Bergheim steht Ihnen die Verkehrsabteilung zur Verfügung.

- E-Mail: verkehr@bergheim.de

Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungsfrist für die Vergabe der Sondernutzungserlaubnisse endet am 30. November 2026.

Richtlinie zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Elektroladeinfrastruktur in der Kreisstadt Bergheim

Präambel

Die Kreisstadt Bergheim hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor zu reduzieren, indem sie die Elektromobilität aktiv fördert. Ein zentraler Baustein dieses Vorhabens ist der flächendeckende und bedarfsgerechte Aufbau einer Infrastruktur öffentlich zugänglicher Ladepunkte. Um dieses Ziel zu erreichen, plant die Kreisstadt, das Verfahren zur Erlangung einer Erlaubnis für die Errichtung solcher Ladepunkte auf öffentlichem Grund zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Dies soll potenziellen Investoren den Einstieg in die Elektromobilität erleichtern.

Die geplante Maßnahme umfasst die Sicherstellung eines transparenten und diskriminierungsfreien Erlaubnisverfahrens. Diese hier folgende Richtlinie definiert die notwendigen Schritte zur Erlangung einer Erlaubnis und legt die technischen sowie rechtlichen Anforderungen fest, die von den Betreibern von Ladeinfrastrukturen einzuhalten sind. Dabei stützt sich die Richtlinie auf die Begriffsdefinitionen der aktuellen Ladesäulenverordnung des Bundes.

Im Rahmen dieser Initiative ermutigt die Kreisstadt Bergheim potenzielle Betreiber dazu, geeignete Standorte für den Aufbau der Ladeinfrastruktur zu identifizieren und Anträge für diese einzureichen. Dabei wird darauf geachtet, dass die vorgeschlagenen Standorte die lokal festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, die technischen und rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und gegebenenfalls das Losverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Nur unter diesen Bedingungen kann eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung einer Ladesäule erteilt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Nutzungszeiten	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Gegenstand.....	3
4.	Verteilungsverfahren	3
5.	Antrag auf Vorabprüfung.....	5
6.	Bearbeitung der Vorabprüfung.....	6
7.	Ortsbegehung	7
8.	Einreichung der Bewerbungsunterlagen	8
9.	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.....	8
10.	Gestaltung der Ladepunkte.....	12
11.	Rechtliche Vorgaben.....	15
12.	Technische Vorgaben	16
13.	Stromlieferung	16
14.	Tarifmodell und Bezahlssystem an der Ladeeinrichtung	16
15.	Bestehende Genehmigungen und anhängige Erlaubniserteilungsverfahren .	17
16.	Inkrafttreten	17

1. Nutzungszeiten

Um eine regelmäßige Fluktuation an den Ladepunkten zu gewährleisten, soll die Dauer des Aufladens auf vier Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr begrenzt werden, außerhalb dieser Zeitspanne entfällt die Vorgabe der zeitlichen Beschränkung des Ladevorgangs. Eine Ausnahme von den Fluktuationszeiten ist für Anlagen auf ausgewiesenen P+R Parkplätzen möglich und muss entsprechend mit der Stadt im Vorfeld abgestimmt werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zum Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.

Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf Ladeinfrastruktur, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf Ladeinfrastruktur ausschließlich für den ÖPNV sowie für Carsharing.

3. Gegenstand

Diese Richtlinie dient dazu, den Ausbau der Elektroladeinfrastruktur zu fördern und dem Bedarf entsprechend zu steuern. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt dabei unter der Berücksichtigung des Gemeingebrauchs sowie des vor Ort herrschenden Parkdrucks.

Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

4. Verteilungsverfahren

Die Kreisstadt Bergheim prognostiziert für das Jahr 2026 insgesamt einen Bedarf für 81 Ladepunkte im öffentlichen Raum, die jeweils den Ortsteilen Bergheims zugeordnet sind. Diese 81 lokal zugeordneten Ladepunkte dienen als lokale Richtzahlen für die im öffentlichen Raum zu errichtenden Ladepunkte. Bereits gestattete Ladepunkte verringern die Anzahl an zu errichtenden Ladepunkten. Eine Genehmigung für den Betrieb zusätzlicher, über den prognostizierten Bedarf hinausgehender Ladepunkte im öffentlichen Raum der Kreisstadt Bergheim erfolgt erst, wenn der Bedarf an

öffentlichen Ladepunkten für das Prognosejahr 2026 gedeckt ist und die Kreisstadt Bergheim eine höhere Anzahl an zu genehmigenden öffentlichen Ladepunkten zur Bedarfsdeckung beschlossen hat. Die lokalen Zielwerte können dabei aus dem untenstehenden Übersichtsplan der Kreisstadt Bergheim entnommen werden. Die Ladepunkte sind dabei grundsätzlich nur innerorts zu errichten.

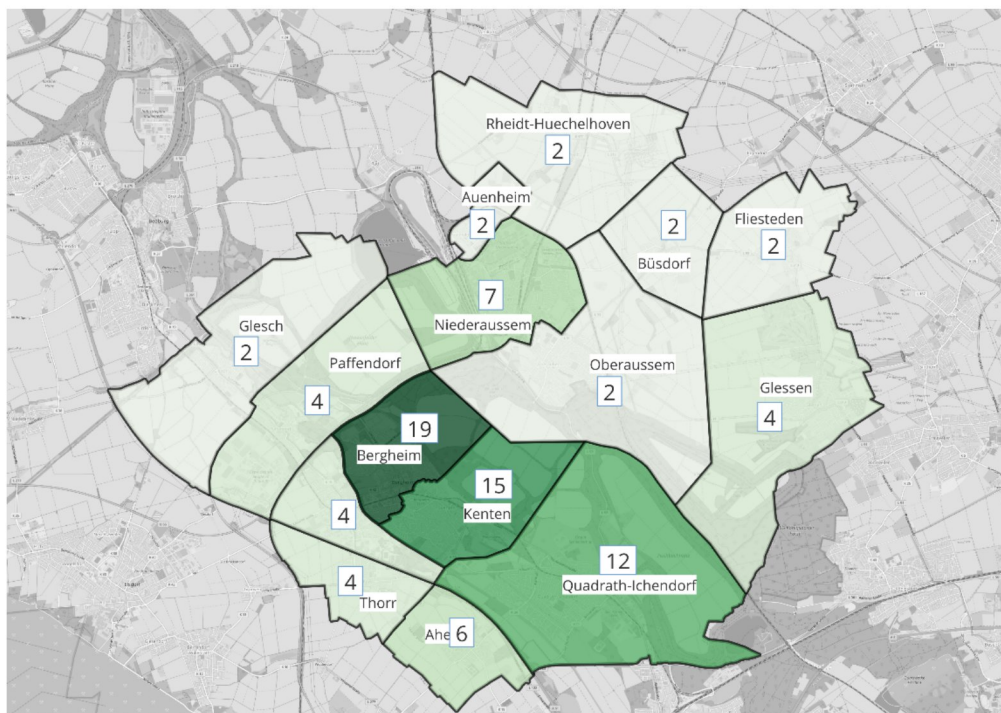
Eine Ausnahme von diesen festgelegten Zahlen der zu gestattenden Sondernutzungserlaubnissen ist für Anlagen auf ausgewiesenen P+R Parkplätzen möglich und muss entsprechend mit der Stadt im Vorfeld abgestimmt werden. Ebenso ausgenommen sind Ladepunkte, die keinen Entzug von öffentlichem Raum verlangen und bei denen auf dem Stellplatz auf eine Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen verzichtet wird. Dies betrifft unter anderem Ladebordsteine und Ladelaternen, die weiterhin die Parkmöglichkeit für nicht ladende Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Von städtischen Einrichtungen beschaffte und auf öffentlichen Flächen installierte Ladeinfrastruktur, deren Nutzung durch verkehrsrechtliche Anordnung den Anliegenden der betreffenden Einrichtung vorbehalten ist, wird nicht berücksichtigt. Ferner betrifft die Richtlinie nicht die Errichtung von Schnellladeparks in unmittelbarer Nähe von Autobahnausfahrten. Hierfür muss eine gesonderte Anfrage an die Stadt gestellt werden. Ladepunkte mit einer geringen Ladekapazität von $\leq 3,7$ kWh sowie mit einer sehr hohen Ladekapazität von über 1 MWh werden ebenfalls nicht in den festgelegten Zahlen erfasst und müssen gesondert beantragt werden.

Jeder Erlaubnisnehmer berichtet der Abteilung Verkehr und Mobilität der Kreisstadt Bergheim zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner Ladepunkte bezogen auf das vorhergehende Kalenderjahr. In diesem Bericht sind die Auslastungszahlen für jeden Monat getrennt auszuweisen. Sobald der Auslastungswert von 70% in der Fluktuationszeit (siehe 1.Nutzungszeiten) in mindestens sechs Monaten eines Kalenderjahres überschritten wird, setzt die Stadt den betroffenen Erlaubnisnehmenden schriftlich über sein vorrangiges Antragsrecht für einen weiteren Standort (Nachverdichtung) in derselben ausgewiesenen Fläche und mit maximal derselben Anzahl an Ladepunkten in Kenntnis. Die Stadt stellt somit mit diesem Schreiben auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Ladesäule innerhalb derselben ausgewiesenen Fläche in Aussicht (Nachverdichtung). Das vorrangige Antragsrecht steht dem Erlaubnisnehmenden für die zu mindestens 70% ausgelastete Ladestation zu.

Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren Ladesäule innerhalb derselben ausgewiesenen Fläche

haben, steht das Antragsrecht anderen frei. Das mangelnde Interesse des Erlaubnisnehmers an der Beantragung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis wird unwiderleglich vermutet, wenn der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Stadt einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis stellt. Ist innerhalb einer ausgewiesenen Fläche mehr als eine Ladestation vorhanden, kommt eine weitere Nachverdichtung nur dann in Betracht, wenn alle vorhandenen Ladepunkte zu mindestens 70% in der Fluktuationszeit (siehe 1. Nutzungszeiten) ausgelastet sind. Dieses Vorgehen gilt auch für Ladepunkte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden.

Im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe des Jahresberichtes behält sich die Stadt vor, eine Nachverdichtung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Erlaubnisnehmers durchzuführen.



5. Antrag auf Vorabprüfung

Die Kreisstadt Bergheim erleichtert Betreibern im Rahmen ihrer E-Mobilitätsinitiative die Standortauswahl für Ladepunkte, indem sie über ihre Internetseite ein Formular zur Vorabprüfung von Standortvorschlägen für Ladestationen bereitstellt. Dieses Formular dient dazu, den Betreibern die Möglichkeit zu geben, potenzielle Standorte im Voraus auf Eignung überprüfen zu lassen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Kontaktdaten des Betreibers
- ein Referenzprojekt

Je Standort wird ferner benötigt:

- Standortinformationen (innerhalb des Ortsteils möglichst genau zu benennen)
- Details zur geplanten Kapazität und Ausstattung, z.B. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung

Durch einen Antragsteller können mehrere Ladepunkte im gleichen Bewerbungszeitraum beantragt werden, jedoch jährlich nicht mehr als 30 Ladepunkte. Der Antragsteller muss gewährleisten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

Die Einreichung dieses Antrags signalisiert offiziell die Absicht des Betreibers, eine Ladestation errichten zu wollen, und initiiert den Prozess zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren zur Erlangung einer Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb einer öffentlichen Ladestation.

Anträge können über ein Onlineformular auf der städtischen Homepage unter <https://formulare.kdvz.nrw:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/676296894b37a760e1196ead> an die Kreisstadt Bergheim gestellt werden.

Alternativ können Sie schriftlich eingereicht werden an:

Kreisstadt Bergheim
Abteilung Liegenschaften
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim
E-Mail: sondernutzung@bergheim.de

6. Bearbeitung der Vorabprüfung

Nach Eingang des Antrags zur Vorabprüfung des Standorts prüft die Kreisstadt Bergheim, ob das gewünschte Kontingent an Ladepunkten grundsätzlich verfügbar ist. Sie gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Verfügbarkeit. Die Zusage über die

Verfügbarkeit gilt auf Ebene des jeweiligen Ortsteils. Für jeden Ortsteil, der im ausgeführten Verfahren weiterhin zur Verfügung steht, melden die Betreiber binnen eines Kalendermonats punktgenaue Wunschstandorte. Sie übermitteln diese jeweils durch einen Kartenausschnitt des Standortes (Maßstab 1:000) an die Abteilung Liegenschaften.

7. Ortsbegehung

Nach einer positiven Bewertung des Antrags für die Vorabprüfung durch die Kreisstadt Bergheim wird eine Ortsbegehung der potenziellen Standorte durchgeführt. An dieser Begehung nehmen neben den Ortsbürgermeister*innen auch der potenzielle Ladeinfrastrukturbetreiber sowie Vertreter der Liegenschaftsverwaltung, des Tiefbauamtes und der Verkehrs- und Mobilitätsabteilung teil. Die Kreisstadt Bergheim wird sich hierfür mit Terminvorschlägen an den betroffenen Bewerber wenden. Zudem wird im Vorfeld vom potenziellen Ladeinfrastrukturbetreiber mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geklärt, ob ein geeigneter Netzanschluss vorhanden ist.

Während der Ortsbegehung werden die potenziellen Standorte anhand mehrerer Kriterien bewertet. Dazu gehört:

- Parkplatzsituation
- ganztägige Zugangsmöglichkeit zur Ladestation
- Netzabdeckung durch Telekommunikation
- Aufenthaltsqualität
- Frequentierung und funktionale Bedeutung des Standorts
- Sichtbarkeit
- Denkmalschutzbelange
- Integration in die Umgebung
- Anbindung an intermodale Verkehrsketten
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Stromnetzinfrastuktur
- Gewährleistung der ausreichenden Gehwegbreite von 1,50 m
- Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m von befahrbaren Verkehrsflächen
- keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen oder Fahrbahnen beim Ladevorgang

Es wird darauf geachtet, dass die Ladestationen an Standorten errichtet werden, die eine optimale Nutzung ermöglichen und gleichzeitig die Verkehrssicherheit gewährleisten. Die Einhaltung der VDE-Vorschriften sowie eine sorgfältige

Berücksichtigung der örtlichen Stromnetzinfrastruktur sind ebenfalls von großer Bedeutung, um eine sichere und effiziente Nutzung der Ladestationen sicherzustellen.

Nach der Durchführung der Ortsbegehung und der Auswertung der Informationen in der Standort-Checkliste nimmt die Kreisstadt Bergheim eine interne Prüfung offener Fragen vor und trifft Entscheidungen über die Standorte. Im Anschluss wird eine umfassende Bewertung der Standorte auf Grundlage der gesammelten Erkenntnisse vorgenommen. Danach wird die Kreisstadt dem Betreiber verbindlich mitteilen, ob am gewünschten Standort grundsätzlich die Errichtung einer Ladeeinrichtung möglich ist. Gegebenenfalls wird Unterstützung angeboten, um Nutzungskonflikte zu lösen, beispielsweise durch Vorschläge für eine geeignete Verlegung, falls andere Belange der Errichtung der Ladepunkte am vorgeschlagenen Standort im Wege stehen.

8. Einreichung der Bewerbungsunterlagen

Nach der Identifizierung geeigneter Standorte durch die Ortsbegehung hat der Betreiber nun die Möglichkeit, seine vollständigen Bewerbungsunterlagen für die Errichtung der Ladepunkte einzureichen. Dieser förmlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotos des Standortes mit Ladestation-Dummy zur Veranschaulichung der realen Abmessungen der verwendeten Hardware.
- Lagepläne mit genau eingezeichnetem Standort (Maßstab 1:250).
- Verkehrszeichenplan (Beschilderungsplan) unter Berücksichtigung anderer Leistungsträger und der technischen Realisierbarkeit durch den Antragsteller.
- Leitungspläne (über den Netzbetreiber).
- Vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen (von der Stadt zur Verfügung gestellt)

Der Betreiber sendet die Bewerbung an die oben angegebene Postanschrift oder reicht die Bewerbung per Mail bzw. über einen bereitgestellten Link ein. Die aktuell gültige Bewerbungsfrist kann der Internetseite der Kreisstadt Bergheim zum Thema „Öffentliche Ladeinfrastruktur“ entnommen werden.

9. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

Ist die eingereichte Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Kreisstadt Bergheim genehmigt worden und handelt es sich um den einzigen Bewerber für das Kontingent zur Errichtung eines Ladepunkts, kann der Bewerber nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit dem Bau der Ladesäule beginnen.

Sollte nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Anzahl der Bewerbungen die verfügbaren Kontingente übersteigen, erfolgt die Vergabe der verbleibenden Kontingente durch ein Losverfahren. Das Losverfahren wird ausschließlich zwischen Bewerbungen durchgeführt, die sich auf denselben Ortsteil beziehen und nach der genannten Prognose des Rhein-Erft-Kreis demselben räumlich zugeordneten Bedarf zuzuordnen sind, sofern innerhalb dieser Gruppe ein Wettbewerb um die verbleibenden Kontingente besteht.

Bewerbungen, die zwar demselben Ortsteil zugeordnet sind, jedoch einem räumlich anders verorteten Bedarf zugeordnet werden und für die kein Wettbewerb um verbleibende Kontingente besteht, werden nicht in das Losverfahren einbezogen.

Bei dem Losverfahren werden die Teilnehmenden aus einer Losbox entweder eine Niete oder die Genehmigung zur Errichtung eines Standorts ziehen können. Nähere Informationen zu den Modalitäten des Losverfahren wird die Kreisstadt Bergheim zeitnah den betroffenen Bewerbern nach Ablauf der Bewerbungsfrist mitteilen.

Für die Stadtverwaltung entsteht keine Schadensersatzpflicht, falls Bewerbungen im Laufe des Bewerbungsverfahrens abgelehnt werden sollten. Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreiber eine Aufbruch-ID für den Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen. Mit der Aufbruch-ID kann der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen (siehe <https://www.bergheim.de/vv/produkte/antrag-auf-ausstellung-einer-verkehrsrechtlichen-anordnung.php>). Die Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Bergheim prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und erteilt eine Anordnung.

Umgehend nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, eine Ladestation zu errichten, beantragt der Betreiber den Anschluss der Ladepunkte an das Stromnetz beim zuständigen Netzbetreiber:

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21

44139 Dortmund

<https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung>

Die Voranfrage beim Netzbetreiber kann zur Beschleunigung des Prozesses bereits im Vorfeld gestellt werden. Der Betreiber kann sich so einen Überblick über die zu erwartenden Netzanschlusskosten verschaffen. Er handelt dabei auf eigenes Risiko.

Über die vorstehenden Inhalte hinaus darf die Sondernutzung nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

1. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten.
2. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladestation Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
3. Die Ladestation darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladestation sowie die dazugehörige Infrastruktur auf seine Kosten zu ändern. Dies gilt z. B., wenn der Betreiber neue Richtlinien der Kreisstadt Bergheim anerkennt und daraus Änderungen an der Ladestation oder der Infrastruktur erforderlich werden, oder wenn neue gesetzliche Vorgaben dies verlangen.
4. Die Ladestation ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladeinfrastruktur mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
5. Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
6. Betriebsstörungen sind innerhalb von 2 Werktagen nach Meldung zu beseitigen oder der Grund des Verzugs muss, mit einem Termin für die Störungsbeseitigung, der Stadt und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
7. Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für

Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt.

8. Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmenden ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
9. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladestation sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit den Stadtwerken Bergheim unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
10. Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten Ladepunkte und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
11. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
12. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
 - im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Absatz 11 ist anzuwenden.

13. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
14. Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Sondernutzungserlaubnis mit der Errichtung der Ladestation, wird die Erlaubnis unwirksam. Das Gleiche gilt, wenn die Ladestation nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb genommen wird.

Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb folgender Fristen die Ladesäule zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen:

- bei öffentlichen Ladestationen mit bis zu zwei Ladepunkten innerhalb von sechs Wochen
- bei öffentlichen Ladestationen mit mehr als zwei Ladepunkten innerhalb von zehn Wochen

Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen Ladestation einig sind.

10. Gestaltung der Ladepunkte

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Ladepunkte müssen bei der Gestaltung die Aspekte der Verkehrssicherheit, die Sichtbarkeit der Ladestation und die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Verschiedene Gestaltungsmittel stehen zur Verfügung, um diese Anforderungen zu erfüllen. Zudem wird empfohlen, ein zurückhaltendes Design zu wählen und die Größe der Ladesäule so gering wie möglich zu halten, um das Stadtbild zu schonen.

Zur Aufstellung der Beschilderung erteilt die Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Bergheim eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausführung der Beschilderung und Markierung der Ladepunkte. Für die Beauftragung und Erstellung der angeordneten

Beschilderung und Markierung der Ladeplätze ist der Betreiber verantwortlich. Die Kosten werden vom Betreiber getragen. Die anzuordnende Beschilderung ist vor der Abgabe des finalen Bewerbungsbogens mit der Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Bergheim abzustimmen.

Zusätzlich zur Beschilderung können auf Wunsch des Betreibers Bodenmarkierungen installiert werden. Diese können in Form von Piktogrammen eines Elektroautos oder einer Ladesäule gestaltet sein und den Parkplatz in blauer oder grüner Farbe hervorheben. Die Kosten für die Bodenmarkierungen werden ebenso vom Betreiber übernommen. Üblicherweise wird in der Kreisstadt Bergheim hierfür ein weißes Piktogramm eines Elektroautos verwendet. Bei Bedarf und gegebenenfalls, dass keine anderen Belange dagegensprechen, können an der Ladesäule auf Kosten des Betreibers Poller eingerichtet werden. Beides ist ebenso vor der finalen Einreichung der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren mit der Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Bergheim abzustimmen.



Quelle: Stadt Lingen an der Ems

Die Errichtung und Gestaltung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur im Gebiet der Kreisstadt Bergheim erfolgt auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, der anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen Normen und Leitfäden zum barrierefreien Bauen und Laden. Maßgeblich sind insbesondere die DIN SPEC 91504 sowie der Leitfaden „Einfach Laden ohne Hindernisse. Anforderungen an barrierefreie Ladeinfrastruktur“ der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur

Ziel ist eine möglichst barrierearme, sichere und diskriminierungsfreie Nutzung der Ladeinfrastruktur für alle Nutzergruppen.

Ladeplätze und Ladepunkte sind so zu gestalten, dass eine sichere und möglichst barrierearme Nutzung gewährleistet ist. Dies umfasst insbesondere:

- ausreichend dimensionierte Bewegungs-, Rangier- und Bedienflächen
- gut erreichbare Ladepunkte und Bedienelemente
- ebene, rutschhemmende und möglichst stufenlose Oberflächen
- gut sichtbare, kontrastreiche und verständliche Kennzeichnungen
- sichere Führung von Ladekabeln zur Vermeidung von Stolperstellen
- ausreichende Abstände zu Hindernissen und Verkehrsräumen

In dieser Richtlinie wird zwischen barrierefreien und barrierereduzierten Ladepunkten unterschieden:

Barrierefreie Ladepunkte erfüllen die einschlägigen Anforderungen an vollständige Barrierefreiheit und ermöglichen die Nutzung ohne wesentliche Einschränkungen für Menschen mit Behinderungen.

Barrierereduzierte Ladepunkte werden dort vorgesehen, wo eine vollständige Barrierefreiheit aufgrund örtlicher oder technischer Rahmenbedingungen nicht umsetzbar oder der dafür erforderliche Umbau im Verhältnis zur erwarteten Nutzung wirtschaftlich nicht darstellbar ist. In diesen Fällen werden bestehende Barrieren so weit wie möglich reduziert, um die Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung bestmöglich zu gewährleisten.

Die konkrete Ausgestaltung der Ladeinfrastruktur erfolgt standortbezogen unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, der Flächenverfügbarkeit sowie der erwarteten Nutzung.

Die Kreisstadt Bergheim behält sich vor, bei nachgewiesenem Bedarf an zusätzlicher vollständig barrierefreier Ladeinfrastruktur über die in der Richtlinie vorgesehenen Richtwerte hinaus weitere Ladepunkte zu genehmigen. Diese Ladepunkte sind vollständig nach den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke zur Barrierefreiheit umzusetzen.

Ladepunkte auf oder an Stellplätzen, die für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind, werden vollständig barrierefrei ausgestaltet. Die einschlägigen Anforderungen an barrierefreies Laden finden in diesen Fällen uneingeschränkt Anwendung.

Die Abnahme der Ladeinfrastruktur erfolgt auf Grundlage der genehmigten Planung und der geltenden Anforderungen. Werden bei der Errichtung oder im Betrieb Abweichungen von den festgelegten Anforderungen festgestellt, erfolgt eine Beseitigung der Mängel durch den Betreiber auf eigene Kosten.

11. Rechtliche Vorgaben

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Ladepunkte nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladeeinrichtung auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern, sind diese zu beachten.

Verwaltungsgebühren, die unmittelbar mit der Errichtung der Ladepunkte zusammenhängen (wie die Gebühr für die verkehrsrechtliche Anordnung, werden seitens der Kreisstadt Bergheim vom Betreiber voll erhoben. Dies schließt auch die Sondernutzungsgebühren ein, die entsprechend der Kategorie „E-Ladesäulen zuzügl. Parkplatzflächen“ erhoben werden.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf acht Jahre befristet. Danach kann eine Verlängerung der Sondernutzung unter Beachtung der Regularien dieser Richtlinie in der dann gültigen Fassung beantragt werden oder es werden über das Auswahlverfahren neue Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Scheiden Erlaubnisnehmer in der laufenden Genehmigungsdauer aus dem Markt aus, werden für die Restlaufzeit neue Sondernutzungserlaubnisse für die frei gewordene Standorte auf Antrag nach dem gleichen Auswahlverfahren erteilt.

Liegt die Zweckbindungsfrist einer geförderten Ladeeinrichtung bei mehr als acht Jahren, so kann auf gesonderten Antrag des Betreibers der Gültigkeitszeitraum der Sondernutzungserlaubnis an das Enddatum der Zweckbindungsfrist angepasst werden.

Wird an der Ladeeinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt ein stationsgebundener E-Carsharing-Stellplatz eingerichtet, so kann die Gültigkeit der Sondernutzungserlaubnis für die Ladeeinrichtung auf Antrag des Betreibers an die

maximal 8-jährige Gültigkeit für die Sondernutzung des stationsgebundenen E-Carsharing-Stellplatzes angepasst werden.

12. Technische Vorgaben

Die Ladestation wird von jedem Erlaubnisnehmer in eigener Verantwortung aufgestellt. Die Erlaubnisnehmer haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen / Vorgaben:

- Ladesäulenverordnung LSV www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
- Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers <https://www.westnetz.de/de/bauen/ihr-weg-zum-netzanschluss/netzanschluss-strom.html>

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrschutz zu achten.

13. Stromlieferung

In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladesäule gilt als Endverbraucher – es herrscht freie Anbieterwahl für den Erlaubnisnehmer für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Ökostrom abgegeben wird. Der Betreiber beantragt den Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Stadt als Eigentümerin der Fläche stimmt diesem zu.

14. Tarifmodell und Bezahlssystem an der Ladeeinrichtung

Die Ladesäulenverordnung regelt den diskriminierungsfreien Zugang zu den öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Die Kreisstadt Bergheim macht keine über die bundesweite Regulierung hinausgehenden Vorgaben bezüglich verwendetem Bezahlssystem oder Tarifmodell. Über die Preisfindung kann und wird der freie Markt entscheiden. Auf die bestehenden Vorgaben des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen. Alle Betreiber von Ladepunkten sollen darüber hinaus in geeigneter Weise (insbesondere durch Roaming-Vereinbarungen) Interoperabilität zwischen den einzelnen im Stadtgebiet verbreiteten Bezahlssystemen (Ladekarten, Lade-Apps etc.) herstellen. Details hierzu regeln ggf. die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse.

15. Bestehende Genehmigungen und anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits erteilte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladestationen einschließlich der erforderlichen Zuleitungen bleiben in ihrem Bestand unberührt.

Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, werden grundsätzlich ohne Anwendung dieser Richtlinie zu Ende geführt, sofern der jeweilige Antragsteller nicht der Anwendung dieser Richtlinie zustimmt. Die Stadt bemüht sich, ein entsprechendes Einverständnis herbeizuführen.

16. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.



Stadtverwaltung Bergheim – Postfach 1169 – 50101 Bergheim

 Der Bürgermeister
 Fachbereich Ordnung
 Abteilung Öffentliche Sicherheit
 und Ordnung
 Bethlehemmer Str. 9-11
 50126 Bergheim

 Ansprechpartner:
 Frau Herrmann
 Zimmer: 4.19
 Telefon: 02271 89-749
 ordnung@bergheim.de
 www.bergheim.de
 Datum: 30.07.2026

**Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10
 Landeszustellungsgesetz (LZG-NRW)**

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

 Frau
 Halina Pasniewska
 UL, Piaski 34
 87-800 Wloclawek

Die Ordnungsverfügung wird hiermit an den oben genannten durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an die Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „unzustellbar“ oder „Empfänger nicht zu ermitteln“ zurück.

 Ordnungsverfügung/Datum
 600000846/vom 30.07.2026

Der vorgenannte Bescheid wird nach §10 Abs.1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tag der Veröffentlichung, im Amtsblatt eingesehen werden.

Durch die Zustellung, durch öffentliche Bekanntmachung, können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Bescheid gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 30.07.2026

Im Auftrag

Kreissparkasse Köln	Volksbank Erft e.G.	Gläubiger-Identifikationsnummer:	Bürgertelefon: 89-222
IBAN: DE86 37050299 0142002500	IBAN: DE43 37069252 1001900010	DE65ZZZ00000073101	Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
BIC: COKSDE33	BIC: GENODED1ERE		Do. 13:30 - 17:45 Uhr

Stadtverwaltung Bergheim · Postfach 1169 · 50101 Bergheim

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung der Zahlungsaufforderung,
Mahnung und Inverzugsetzung
über die Leistungen nach dem UVG**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Leistungen nach dem UVG der Kreisstadt Bergheim vom 25.06.2026, Az. 5.1.1.4/08066/2026, an Jaouad Hamoudi, zuletzt bekannte Anschrift Sperberstr. 15, 50127 Bergheim, kann im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich 7.4 Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 0.55 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich zwischen 13.30 Uhr und 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Leistungen nach dem UVG wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die o.g. Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, 31.07.2026

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Bernards

Bergheim, 03.08.2026

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 4576 von Herrn Pascal Könen, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Pulheimer Bachverbandes mit Sitz in Pulheim

Aus verschiedenen Gründen sind Änderungen und Anpassungen der aktuell geltenden Verbandssatzung notwendig:

Durch die Änderung von Behördenbezeichnungen erfolgten redaktionelle Anpassungen. Der Begriff „Haushaltsplan“ wurde durchgängig durch „Wirtschaftsplan“ ersetzt. Die Einladungsfrist zu Sitzungen der Verbandsversammlung wurde von einem Monat auf 14 Tage verkürzt. Die bisherige Verfahrensweise sah die Möglichkeit der Einreichung von Themen zur Verbandsversammlung der jeweiligen Mitglieder nicht vor. Diese Möglichkeit wurde nun aufgenommen. Ebenso wurde die Ergänzung der Tagesordnung durch Nachträge ermöglicht und es wurden Vorgaben für einen Umlaufbeschluss aufgenommen. In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Situation des Verbandes und der ungewissen Zukunftsaussichten wurde die Möglichkeit zur Erhebung von Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge in die Satzung aufgenommen.

Bedingt durch die vorgenannten Ausführungen ist eine Anpassung der Verbandssatzung erforderlich. Die Verbandsversammlung hat die Änderung der Satzung am 21.07.2026 gem. § 37 Abs. 1 der Satzung des Pulheimer Bachverbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt, veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung in der nun geltenden Fassung ist nachstehend abgedruckt.

Bergheim, den 04.08.2026
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde



Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 01. November 1996 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund §§ 6 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 21.07.2026 die folgende Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach vom 1. November in der Fassung vom 9. Januar 2024 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Pulheimer Bach“. Er hat seinen Sitz in 50259 Pulheim/ Rhein-Erft-Kreis. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind

1. die Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis
2. die Stadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. den von den Mitgliedern ausgebauten Pulheimer Bach, einschließlich der zugehörigen Bauwerke und Nebenanlagen, zu unterhalten und zu betreiben, um die Abführung der auftretenden Hochwässer aus dem Einzugsgebiet zu sichern und die geklärten Abwässer der Mitglieder und Einleiter abzuleiten,
2. den Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau, nach den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, jeweils neueste Fassung sicherzustellen und vorzunehmen.

§ 4**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet des Pulheimer Baches. Es ergibt sich aus der dieser Satzung beigelegten Übersichtskarte.

§ 5**Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken im Verbandsgebiet – unbeschadet der Rechte Dritter – durchzuführen.

§ 6**Zäune, Viehtränken**

Die als Weide genutzten Grundstücke an den Wasserläufen werden eingezäunt. Die Viehtränken und Übergänge dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes unter Beachtung bestehender Vorschriften angelegt werden. Die ausgebauten Bachläufe werden im Bereich von bestehenden Dauerweiden durch einen Zaun abgesichert.

§ 7**Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes und seine Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin beruft drei Schaubeauftragte nach Wahl durch die Verbandsversammlung bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres. Schauführer ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder der von ihm bzw. ihr benannte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau einen Monat vor dem Schautermin bekannt. Mit gleicher Frist lädt er/ sie die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Köln und die Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis in Köln.

§ 8**Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer bzw. die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Änderung. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Köln und die Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis in Köln vom Abstellen der Mängel.

II. Abschnitt**Verfassung und Verwaltung****§ 9****Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern bzw. Vertreterinnen jedes Mitgliedes, die dem Verband namentlich anzugeben sind. Für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin ist eine oder mehrere Stellvertretung/en zu benennen und dem Verband namhaft zu machen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere

1. wählt sie den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin und seine bzw. ihre Stellvertretung
2. beschließt sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin,
3. setzt sie den Wirtschaftsplan fest,
4. entscheidet sie über die Aufnahme von Darlehen.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin beruft diese nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis in Köln und die Bezirksregierung Köln sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht bis zu 19 Tage im Vorfeld der Verbandsversammlung bei Bedarf eigene Tagesordnungspunkte beim Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin anzumelden. Der Tag der Versammlung zählt bei der Berechnung mit. Diese Tagesordnungspunkte müssen durch den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin berücksichtigt und auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung genommen werden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Der Tag der Versammlung zählt bei der Berechnung mit.
- (4) Die Mitglieder können die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangen und haben dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin schriftlich den Zeitraum, die Beratungspunkte und die Begründung anzugeben.

- (5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Für den Fall, dass sowohl der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin als auch dessen/ deren Stellvertretung verhindert sind, wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin hat kein Stimmrecht, wenn er/ sie nicht zugleich in der Verbandsversammlung ein Mitglied vertritt.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Mitgliedervertreter haben das Recht, ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und weitere Berater bzw. Beraterinnen an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Die Teilnahme muss der Verbandsversammlung bis zu 10 Tage im Vorfeld der Verbandsversammlung mitgeteilt werden. Der Tag der Versammlung zählt bei der Berechnung mit.

§ 13

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, sofern das Wasserverbandsgesetz nichts Abweichendes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis berechnet sich nach der Länge der Vorfluter der Mitglieder im Verbandsgebiet. Abweichend hiervon beträgt bei Entscheidungen über Unterhaltungsmaßnahmen das Stimmenverhältnis 51 % für Pulheim und 49 % für Bergheim. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitglieder können nur einheitlich stimmen. Die Mitglieder bestimmen, welcher Vertreter bzw. welche Vertreterin die auf sie entfallenden Stimmen einheitlich abgibt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei einer erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form als Umlaufbeschluss eingeholt werden. Der Umlaufbeschluss ist von allen Mitgliedervertretern bzw. Mitgliedervertreterinnen zu unterzeichnen. Entscheidungen im Wege des Umlaufbeschlusses sind den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 14

Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin

- (1) Die Wahl des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und seiner bzw. ihrer Stellvertretung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin und seine bzw. ihre Stellvertretung erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§ 15

Amtszeit

- (1) Das Amt des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin endet am 3. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle sechs Jahre.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder seine bzw. ihre Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz berufen werden.
- (3) Die ausscheidenden Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Verbandsversammlung bleiben bis zum Eintritt der Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt, sofern die Verbandsversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin ist zuständig für die Aufgaben, die ihm bzw. ihr in dieser Satzung sowie dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin und dem Vorstand im Wasserverbandsgesetz zugewiesen sind.
- (2) Er bzw. Sie kann ohne Einzelgenehmigung der Verbandsversammlung Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 25.000 € abschließen. Darüber hinaus ist er bzw. sie berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen Verträge mit einem höheren Wert abzuschließen. In diesen Fällen ist er bzw. sie verpflichtet, einen Umlaufbeschluss gemäß § 13 Absatz 5 dieser Satzung einzuholen und die Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Beschlussfassung zu laden.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm bzw. ihr eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin unterrichtet die Verbandsversammlung in ihren Sitzungen über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband erstellt seinen Haushalt nach den Grundsätzen des HGB.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit. Der Wirtschaftsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages aufzunehmender Kredite der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Überschreiten des Wirtschaftsplans

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er bzw. sie darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin hat die Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung solcher Maßnahmen im Wirtschaftsplan zu berufen.

§ 19 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 20 Tilgung der Schulden

Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 21

Prüfung des Haushaltes

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin und/oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind den Städten Bergheim und Pulheim vorzulegen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin gibt der Prüfstelle den Auftrag,

a) zu prüfen

aa) ob nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,

ab) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

ac) ob diese Rechenbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den in diesem Sachzusammenhang stehenden anderen Vorschriften im Einklang stehen,

ad) ob das Verbandsvermögen richtig angelegt ist;

b) das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 22

Entlastung

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin legt die Wirtschaftsrechnung und den Prüfbericht mit den Bemerkungen der Aufsichtsbehörde der Verbandversammlung vor, die über seine Entlastung beschließt.

§ 23

Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 14 bis 29).

§ 24

Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und Nutznießer berechnet sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder von den Mitgliedern und Nutznießern ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

(2) Abrechnungsmaßstab für Unterhaltung und Ausbau gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sind die tatsächlich unterhaltenen Vorflutmeter im jeweiligen Stadtgebiet des Mitgliedes.

- a) Die Höhe des Beitrages je Meter Unterhaltung gemäß § 3 Abs. 1 wird wie folgt berechnet: Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten (inkl. betriebswirtschaftlicher Aufwand) dividiert durch die Anzahl der unterhaltenen Vorflutmeter.
- b) Die Höhe des Beitrages für den Ausbau gem. § 3 Abs. 2 richtet sich nach dem Verhältnis der zu unterhaltenen Vorflutmeter. Der Beitragsmaßstab für Nutznießer berechnet sich nach der anrechenbaren Fläche des be- oder entwässerten Grundstücks.

§ 25

Beitragsbuch

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin sorgt für die Eintragung der Beitragshöhe der Mitglieder in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch die Grundlagen für die Berechnung des Beitrags. Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder im Amtszimmer des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin zwei Wochen ausgelegt. Die Auslegung ist den Verbandsmitgliedern vorher unter Angabe der Widerspruchsfrist und der Stelle, bei welcher der Widerspruch einzulegen ist, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuzustellen.

§ 26

Widerspruch, Klage

Gegen das Beitragsbuch kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung beim Verbandsvorsteher Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Für das Widerspruchsverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27

Änderung des Beitragsbuches

Dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin obliegt die Führung des Beitragsbuches. Er bzw. sie nimmt Aktualisierungen vor, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern. Die Vorschriften der §§ 25 und 26 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragsbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

§ 28

Hebeliste, Hebung

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Wirtschaftsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes insgesamt aufzubringen haben, auf die Mitglieder in der im Beitragsbuch angegebenen Beitragshöhe. Er bzw. sie setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, gibt jedem Mitglied die Höhe des Beitrags, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) bekannt und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanntgabe des Hebelistenauszuges und das

Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der §§ 25 und § 26 entsprechend. Rechtsmittel halten die Hebung nicht auf.

§ 29

Zahlung der Beiträge, Säumniszuschlag, Vorausleistungen

- (1) Die Beiträge sind in zwei Halbjahresraten zum 1. Januar und 1. Juli zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Beitrags zu entrichten.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin kann abweichend von den in Absatz 1 genannten Zahlungsterminen Vorausleistungen gemäß § 32 WVG bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 30

Sachbeiträge

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach der Beitragsberechnung (§ 24). Wenn über den Inhalt oder die Bewertung eines Sachbeitrages Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin den Inhalt oder den Wert fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung und das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der §§ 35 und 26 entsprechend.

§ 31 Gebührenordnung

Nutznieser werden nach der Gebührenordnung des Verbandes veranlagt.

IV. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Zwang

§ 32

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens und zur Erfüllung der Sachbeitragspflicht, zu befolgen.

§ 33

Zwang

Anordnungen nach § 32 sowie Beitragsforderungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über den Verwaltungszwang vollzogen.

§ 34

Rechtsmittel

Anordnungen nach § 32 und Entscheidungen nach § 33 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss enthalten die Angabe des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und der Stelle, bei welcher das Rechtsmittel einzulegen ist. Gegen Anordnungen nach § 32 und

Entscheidungen nach § 33 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Verbandsvorsteher erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes. Im Übrigen gelten für das Widerspruchsverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

V. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 35

Geschäftsführung, Techniker bzw. Technikerinnen, Kassenverwaltung und sonstige Bedienstete

Der Verband kann aufgrund eines von der Verbandsversammlung festzusetzenden Stellenplans eine Geschäftsführung, einen Techniker bzw. eine Technikerin, eine Kassenverwaltung sowie weitere Bedienstete einstellen. Die Einstellung einer Geschäftsführung, der Kassenverwaltung, des Verbandstechnikers bzw. der Verbandstechnikerin sowie weiterer Bediensteter mit einer Gehaltsgruppe über Entgeltgruppe 6 TVöD bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Die Einstellung weiterer Bediensteter mit einer Gehaltsgruppe von Entgeltgruppe 6 TVöD oder niedriger obliegt dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin. Die Einstellung einer Geschäftsführung, eines Technikers bzw. einer Technikerin und einer Kassenverwaltung bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 36

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen und im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und in ortsüblicher Weise in der Stadt Pulheim und in der Stadt Bergheim im Wortlaut zu veröffentlichen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann. Diese Satzung wird außerdem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekanntgemacht.

§ 37

Änderung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Änderungen und Ergänzungen der Satzung treten mit dem Tage der Bekanntmachung (§ 36) in Kraft.

VI. Abschnitt Aufsicht

§ 38 Aufsichtsbehörde

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises. Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW). Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Der Verband wird in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten durch die Aufsichtsbehörde und die Bezirksregierung Köln beraten.

§ 39 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
 - d) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
 - e) zu Verträgen mit Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und dessen bzw. deren Stellvertretung,
 - f) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Vertreter bzw. Vertreterinnen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin, dessen Stellvertretung und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - g) zur Bestellung von Sicherheiten
 - h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung (§ 36) in Kraft.

Übersichtskarte zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 01. November 1996 in der zurzeit gültigen Fassung

